

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/517

Einwohnergemeinde Riedholz: Teil-GEP Wallierhof / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Riedholz reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan über das Gebiet Wallierhof (Teil-GEP Wallierhof) folgende Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Bericht Nutzungsplan inkl. Hydraulik.

1.2 Da während der öffentlichen Auflage in Riedholz vom 4. Dezember 2008 bis 13. Januar 2009 keine Einsprache eingereicht wurde, genehmigte der Einwohnergemeinderat den Teil-GEP Wallierhof am 13. März 2009.

2. Erwägungen

2.1 Mit RRB Nr. 523 vom 3. April 2007 hat der Regierungsrat den Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Riedholz genehmigt. Im GEP ist das Teil-Gebiet Wallierhof, umfassend das landwirtschaftliche Bildungszentrum und den Landwirtschaftsbetrieb, aus verschiedenen Gründen ausgeklammert worden, allerdings unter der Auflage, dass im Anschluss an den GEP Riedholz ein Teil-GEP über das Gebiet Wallierhof erstellt wird. In der Folge wurde der nun zur Genehmigung vorliegende Teil-GEP Wallierhof ausgearbeitet, dies in Absprache zwischen der Einwohnergemeinde Riedholz, als Standortgemeinde und dem Staat Solothurn, vertreten durch das kantonale Hochbauamt, als Eigentümer des Wallierhofes.

2.2 Der Teil-GEP Wallierhof ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, er ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

- 3.1 Der Teil-GEP Wallierhof der Einwohnergemeinde Riedholz, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Für die Genehmigung von Bauprojekten für Abwasseranlagen gemäss dem hiermit genehmigten Teil-GEP ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'100.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'123.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

| | | |
|---------------------|---------------------|----------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'100.00 | (KA 431001/A 80059 TP 334) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 435015/A 45820) |
| Total | <u>Fr. 1'123.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Hochbauamt, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Riedholz, 4533 Riedholz

Werkkommission Riedholz, 4533 Riedholz

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Riedholz: Genehmigung Teil-GEP Wallierhof.")